



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

## IN DIESER AUSGABE

## AMTLICHER TEIL

• Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 44. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 20.12.2023

SEITE 1

• Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanentwurf „Grenzstraße - Wohngebiet 2“, Gallinchen

SEITE 2

• Jahresabschluss 2022 Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

SEITE 3

• Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. N/38/120 „Ernst-Heilmann-Weg/Fehrower Weg“, Schmellwitz

• Jahresabschluss 2022 Jugendkulturzentrum Glad-House

• Jahresabschluss 2022 Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

• Wirtschaftsplan Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

• Wirtschaftsplan Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus

• Satzung der Jagdgenossenschaft Kahren

• Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 46. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 24.01.2024

• Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland Wahl der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz sowie der Ortsbeiräte am 9. Juni 2024 - Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024

SEITE 4 BIS 6

SEITE 6

SEITE 7

## AMTLICHER TEIL

**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 44. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 20.12.2023 veröffentlicht.

**Beschlüsse  
der 44. Sitzung der  
Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Cottbus/Chóšebuz  
vom 20.12.2023**

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
I-045/23	Grundlagenvereinbarung zum Übergang des Krankenhausbetriebes der Carl-Thiem-Klinikum gGmbH in Landesträgerschaft mehrheitlich beschlossen	I-045-44/23
OB-029/23	Benennung der Mitglieder für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Cottbus/Chóšebuz mehrheitlich beschlossen	OB-029-44/23
OB-031/23	Wahl des Beigeordneten und Leiter für den Geschäftsbereich Personal, Service und Organisation der Stadt Cottbus/Chóšebuz einstimmig beschlossen	OB-031-44/23
OB-032/23	Benennung der Integrationsbeauftragten der Stadt Cottbus/Chóšebuz nach § 6 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in Verbindung mit § 19 BbgKVerf. mehrheitlich beschlossen	OB-032-44/23

OB-033/23 Benennung des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren der Stadt Cottbus/Chóšebuz nach § 6 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz einstimmig beschlossen

I-033/23 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ und Ergebnisverwendung; 2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2022 einstimmig beschlossen

I-036/23 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2024 einstimmig beschlossen

I-037/23 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes „Jugendkulturzentrum Glad-House“ und Ergebnisverwendung; 2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Jugendkulturzentrum Glad-House“ für das Jahr 2022 mehrheitlich beschlossen

OB-033-44/23 I-039/23

I-033-44/23

I-036-44/23

I-037-44/23

1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes „Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus“ und Ergebnisverwendung 2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2022 einstimmig beschlossen

I-040/23 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2024 einstimmig beschlossen

IV-065/23 Bebauungsplan Nr. N/33/137 „Wohngebiet am Friedhof“, Saspow sowie Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellungs- und Einleitungsbeschluss einstimmig beschlossen

Antrags-Nr. Sachverhalt Beschluss-Nr.  
AT-42/23 Umgang mit Garagen verbindlich und fair regeln Antragsteller: Fraktion AUB - Freie Wähler/SUB mehrheitlich angenommen

Cottbus/Chóšebuz, 22.12.2023

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## AMTLICHER TEIL

## Amtliche Bekanntmachung

### Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanentwurf „Grenzstraße - Wohngebiet 2“, Gallinchen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit ca. 30 Einfamilienhäusern geschaffen werden. Daneben soll der wertvolle Waldbestand planungsrechtlich gesichert werden.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 4,3 Hektar und schließt die in der Flur 1 der Gemarkung Gallinchen gelegenen Flurstücke 801 (tlw.), 803 und 812 (tlw.) ein. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: Waldflächen
- im Osten: Wohnbebauung und Logistikzentrum
- im Süden: Waldflächen
- im Westen: Wohnbebauung und Garagen

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt. Maßgebend ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches im Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 05.12.2023.



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez hat am 29.09.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Grenzstraße - Wohngebiet 2“ in der Fassung vom Juli 2021 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 01.11.2021 bis einschließlich 03.12.2021. Parallel wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im weiteren Aufstellungsverfahren soll der Bebauungsplan um einen zusätzlichen Planbereich, der dem Wohnen zugeordnet wird, erweitert werden. Dieser verortet sich im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches und soll ebenfalls als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt werden.

Daher erfolgt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 05.12.2023 mit der zugehörigen Begründung nebst Umweltbericht und weiteren wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB. Entsprechend werden die vorgenannten Unterlagen ins Internet im Zeitraum vom **26.01.2024 bis einschließlich 26.02.2024** unter [www.cottbus.de/bauplanung](http://www.cottbus.de/bauplanung) eingestellt.

Ergänzend werden die Unterlagen im vorgenannten Zeitraum im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-

Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist können dort die Auslegungsunterlagen zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags	von 07:00 bis 15:00 Uhr
und mittwochs	von 07:00 bis 17:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
freitags	von 09:00 bis 12:00 Uhr
samstags	

Während dieser Zeit können zu den Auslegungsunterlagen Anregungen und Hinweise vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 28.02.2024 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebez, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse [bauplanung@cottbus.de](mailto:bauplanung@cottbus.de).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zu diesem Planverfahren sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht sowie in folgender Auflistung enthaltene Fachgutachten/Stellungnahmen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
- Ergebnisbericht zur Beprobung der Verfüllung aus 2014
- Ergebnisbericht zur Beprobung der Auffüllungen aus 2021
- Lärmimmissionsprognose
- Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt und Natur (u. a. untere Naturschutzbehörde) aus der letzten Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 07.12.2021
- Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt und Natur (untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde) zur Beprobung der Auffüllungen aus 2021 vom 09.07.2021
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt aus der letzten Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.11.2021
- Stellungnahme des Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde) aus der letzten Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 06.12.2021

Als Teil der Begründung enthält der Umweltbericht umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und zu Bewertungen des Umweltzustandes sowie die Prognose/Bewertung der Auswirkungen der Planung. Die Kernaussagen im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung stellen sich im Umweltbericht und in den vorliegenden umweltbezogenen Fachgutachten und Stellungnahmen in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter wie folgt dar (Schutzgut – Kernaussagen und Art der vorhandenen Informationen):

#### Tiere

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Juli 2021:
  - Plangebiet ist potentieller Lebensraum von nachstehenden, in Deutschland streng geschützten Arten: Fledermäuse, Zauneidechsen, Brutvögel und xylobionte Käfer
  - durch Abriss von Garagengebäuden und Baumfällungen kann es zu Beeinträchtigungen von Individuen kommen
  - Vermeidung der Tötung und Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten von Fledermäusen mittels gezielter Absuche vor Baumfällungen, Aufnahme Fällbeschränkungen (November bis Februar) in Baugenehmigung sowie Bauzeitenbeschränkung für Gebäudeabriss- bzw. -sanierungsarbeiten (Oktober bis März)
  - Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen mittels gezielter Absuche vor Inanspruchnahme halboffener Flächen (bisher keine Feststellung der Art im Plangebiet; Plangebiet ist eher ungeeignet als Lebensraum für Zauneidechsen)
  - Vermeidung der Tötung und Störung von Brutvögeln mittels Festsetzung einer Bauzeitenbeschränkung (September bis Februar) außerhalb der Brutzeit in Bau-/Abrissgenehmigung für Gebäudeabriss und Baufeldfreimachung
  - Vermeidung der Tötung und Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten von xylobionten

Käfern mittels detaillierter Gehölzuntersuchung vor Fällung (bei unvermeidlichen Fällungen besiedelter Bäume sind CEF-Maßnahmen zu planen und durchzuführen)

- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 07.12.2021:
  - geforderter und nun vorliegender AFB wird mit Einschränkungen akzeptiert
  - im Vorfeld von baulichen Aktivitäten sind Kartierungen der geschützten Arten Fledermäuse, xylobionte Käfer und Reptilien (Zauneidechsen) notwendig, da deren Vorkommen im Geltungsbereich gem. der Potentialabschätzung im AFB nicht auszuschließen ist
  - Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen Bauleitplanverfahren aufgrund der Entsiegelung des Garagenkomplexes nicht erforderlich; eine Verbesserung der Umweltsituation ist zu erwarten
- einer B-Planrealisierung stehen grundsätzlich keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach BNatSchG entgegen
- etwaige Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung von Verbotstatbeständen werden auf Baugenehmigungsebene festgesetzt

#### Pflanzen

- durch Umsetzung von Baumaßnahmen, die der B-Plan vorbereitet, kommt es nicht zu umfangreichen Gehölzfällungen und damit nicht zur Zerstörung von erheblichen Teilen der vorhandenen Biotopstrukturen
- Waldflächen im Plangebiet bleiben erhalten
- keine erheblichen Beeinträchtigungen

#### Fläche

- Entsiegelung des Garagenkomplexes
- Begrenzung der Neuversiegelung
- keine erheblichen Beeinträchtigungen

#### Boden

- Ergebnisbericht zur Beprobung der Auffüllungen aus 2021:
  - keine Feststellung einer ehemaligen Hausmülldeponie
  - Verfüllmassen bestehen aus Oberboden, Sand, Bauschutt (Anteil unter 10%), Glasbruch, Porzellanscherben und Kabelresten
- Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt und Natur (untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde) vom 09.07.2021:
  - Forderung eines vertiefenden Gutachtens zur nicht ausreichenden Bodenuntersuchung aus dem Jahr 2014 aufgrund des Verdachts einer ehem. Lehmgrube, die mit Hausmüll, Bauschutt und sonst. Abfall verfüllt und mit dem Garagenkomplex überbaut wurde, ist erfüllt
  - belastete Böden sind bis in Tiefe von mind. 60 cm auszukoffern, zu sieben und durch tragfähigen, unbelasteten Boden auszutauschen
  - ausgesiebte Störstoffe sind zu deklarieren und ordnungsgemäß/nachweislich zu entsorgen
- keine erheblichen Beeinträchtigungen
- da Fläche im Bestand wesentlich mehr überbaut ist, als in der Planung, kommt es zu einer deutlichen Verbesserung für das Schutzgut

#### Wasser

- keine erheblichen Beeinträchtigungen
- Grundwasserneubildung wird nicht beeinträchtigt, da Niederschlagswasser vor Ort versickert wird

#### Klima/Luft

- keine erheblichen Beeinträchtigungen

#### Orts- und Landschaftsbild

- Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes
- positive Auswirkungen

#### Biologische Vielfalt

- für die biologische Vielfalt ist der Standort von geringer Bedeutung
- keine erheblichen Beeinträchtigungen

#### Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

- keine Auswirkungen

#### Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

- zu erhaltende Waldflächen im Plangebiet dienen Erholungszwecken

- Lärmimmissionsprognose vom 06.05.2022:
  - erhebliche Beeinträchtigungen durch den angrenzenden Logistikstandort ergeben sich für die geplante Nutzung als Wohngebiet nicht
  - Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten sowie Maximalpegelkriterium nach TA Lärm werden eingehalten
- keine erheblichen Veränderungen des Verkehrs und damit der Lärm- und Schadstoffimmissionen in der Grenzstraße (auch aufgrund Regulierung des Nutzungskatalogs der Baugebietsfestsetzungen)
- keine erheblichen Beeinträchtigungen

#### Kultur- und sonstige Sachgüter

- keine erheblichen Beeinträchtigungen
- keine Betroffenheit von Bodendenkmalen

Die vorbezeichneten Stellungnahmen bezogen sich vornehmlich auf die Entwurfsfassung zum Bebauungsplan Gallinchen „Grenzstraße - Wohngebiet 2“ vom Juli 2021. Umweltrelevante Stellungnahmen zum Entwurf in der Fassung 05.12.2023 liegen noch nicht vor.

#### Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chóšebuz, 14.12.2023

gez. Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2022 Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.12.2023 beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus wird mit einem Jahresverlust von 1.462.269,68 € festgestellt.
2. Der Jahresverlust in Höhe von 1.462.269,68 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.12.2023 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Ralf Zwoch wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5,  
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 22.01. – 26.01.2024 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter  
Tel. 0355 612-2864.

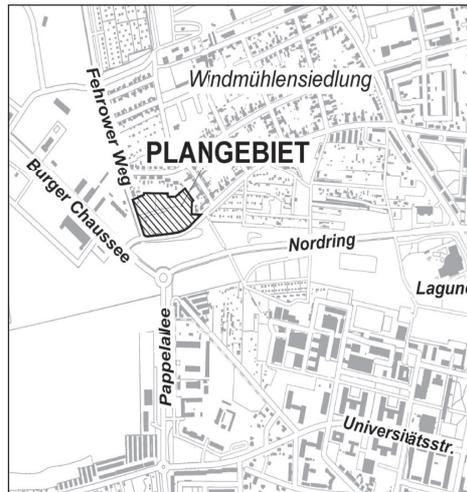
Cottbus/Chóšebuz, 04.01.2024

gez. Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## Amtliche Bekanntmachung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. N/38/120 „Ernst-Heilmann-Weg/ Fehrower Weg“, Schmellwitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat mit Beschluss vom 28.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N/38/120 „Ernst-Heilmann-Weg/Fehrower Weg“ im Ortsteil Schmellwitz beschlossen.



Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planaufstellung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Daher wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. N/38/120 „Ernst-Heilmann-Weg/Fehrower Weg“ in der Fassung vom 1. Dezember 2023 einschließlich seiner Begründung zum Zweck der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB für den Zeitraum vom **26.01.2024 bis einschließlich 26.02.2024** im Internet unter [www.cottbus.de/bauplanung](http://www.cottbus.de/bauplanung) zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während dieser Zeit können zu den veröffentlichten Unterlagen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise vorgebracht werden. Diese sind spätestens bis zum 28.02.2024 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse [bauplanung@cottbus.de](mailto:bauplanung@cottbus.de).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chóšebuz, 14.12.2023

gez. Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2022 Jugendkulturzentrum Glad-House

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.12.2023 beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House wird mit einem Jahresüberschuss von 15.437,14 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 15.437,14 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.12.2023 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Der Werkleiterin Hendrikje Eger wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5,  
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 22.01. – 26.01.2024 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter  
Tel. 0355 612-2864.

Cottbus/Chóšebuz, 04.01.2024

gez. Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2022 Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.12.2023 beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus wird zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 999.465,50 € und einem Jahresverlust von 10.662,28 € festgestellt. Der Jahresverlust von 10.662,28 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.12.2023 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

2. Der Werkleiter, Herrn Normen Kothe, wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5,  
03046 Cottbus, 2. Etage, Zimmer 227

in der Zeit vom 06.02. – 10.02.2024 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter  
Tel. 612-2973.

Cottbus/Chóšebuz, 04.01.2024

gez. Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## AMTLICHER TEIL

**Amtliche Bekanntmachung****Wirtschaftsplan  
Grün- und Parkanlagen  
der Stadt Cottbus****Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV  
für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 20.12.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

**1. Es betragen****1.1. im Erfolgsplan**

die Erträge	3.125.800 €
die Aufwendungen	3.122.900 €
der Jahresgewinn	2.900 €
der Jahresverlust	0 €

**1.2. im Finanzplan**

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	110.885 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-119.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

**2. Es werden festgesetzt**

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebez, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, 2. Etage, Zimmer 227

in der Zeit vom 06.02. – 10.02.2024 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612–2973.

Cottbus/Chósebez, 04.01.2024

gez. Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

**Amtliche Bekanntmachung****Wirtschaftsplan  
Kommunale Kinder- und  
Jugendhilfe der Stadt Cottbus****Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV  
für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 20.12.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

**1. Es betragen****1.1. im Erfolgsplan**

die Erträge	9.617.400 €
die Aufwendungen	9.413.900 €
der Jahresgewinn	203.500 €
der Jahresverlust	0 €

**1.2. im Finanzplan**

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	259.000 €
--	-----------

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit -345.000 €

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit 0 €

**2. Es werden festgesetzt**

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €

2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebez, Neumarkt 5, 2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 22.01. – 26.01.2024 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612–2864.

Cottbus/Chósebez, 04.01.2024

gez. Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

**Amtliche Bekanntmachung**

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 2 des brandenburgischen Jagdgesetzes (BbgJagdG) vom 09.10.2003 (GVBL. Bbg Teil 1, S. 250) i. V. m. § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebez vom 26.10.2016 (Amtsblatt der Stadt Cottbus/Chósebez Nr. 10/2016 vom 26.11.2016) und der Bekanntmachung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBL. Bbg. Teil 2, S. 435) die Satzung der Jagdgenossenschaft Kahren öffentlich bekannt gemacht

**Satzung der  
Jagdgenossenschaft Kahren**

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kahren hat am 29.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Formen, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

**§ 1****Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kahren ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Kahren“ (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in Kahren.

Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

**§ 2****Gebiet der Jagdgenossenschaft,  
Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Stadt Cottbus/Chósebez, OT Kahren zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

**§ 3****Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftli-

chen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirkes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

**§ 4****Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

**§ 5****Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

**§ 6****Jagdgenossenschaftsversammlung**

(1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

(3) Sie wählt

1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Besitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied für den Jagdvorstand als Ersatz für ein vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes während der Zeit bis zur nächsten Wahlversammlung,
2. einen Schriftführer,
3. einen Kassenführer und
4. wenigstens einen Rechnungsprüfer.

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

1. den jährlichen Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge, den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
8. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
9. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,

10. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
  11. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,
  12. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weiterer Funktionsträger,
  13. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Insihgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
  14. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
  15. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegenden Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.
- (5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 14 können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
- (7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 7

### Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.
- (4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.
- (5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

## § 8

### Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

## § 9

### Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder sollten Jagdgenossen sein. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt

der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.

- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

## § 10

### Zuständigkeit des Jagdvorstandes/ Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.
- (2) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand in Eigenverantwortung, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (3) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
  1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
  2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
  3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
  4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
  5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
  6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
  7. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnissen.
- (4) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, liegt der gemeinschaftliche Jagdbezirk in einer amtsangehörigen Gemeinde dann vom Amtsdirektor (Notvorstand), wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 5**

- (5) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsführung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstandsführung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

### § 11 Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

### § 12 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.
- (3) Der/Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.

- (4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

### § 13 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens einem Jagdvorstandsmitglied und des Kassenführers zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

### § 14 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóseubz durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für die Stadt Cottbus/Chóseubz“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Diese Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Cottbus/Chóseubz.
- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

### § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 31.08.93 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 22. März 2018 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2022, § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (4) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Kahren, 29.04.2022

gez. Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Kahren

### Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóseubz i. V. m. § 50 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die

**46. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóseubz**

**am Mittwoch, den 24.01.2024, um 17:00 Uhr**  
**Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,**  
**03046 Cottbus stattfindet.**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 17.01.2024

### Tagesordnung

**46. Sitzung des Hauptausschusses**  
**der Stadt Cottbus/Chóseubz**  
am Mittwoch, den 24.01.2024, um 17:00 Uhr,  
Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,  
03046 Cottbus

#### I. Öffentlicher Teil

1. **Eröffnung der Sitzung**
2. **Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**
3. **Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung**
4. **Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung**
5. **Einwohnerfragestunde**
  - 5.1. **Katzenschutzverordnung** **EWA-76/23**  
Anfragesteller:  
Herr Benno Bzdok
  6. **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
    - 6.1. **Unterbringungs- und Versorgungskosten für unbegleitete, minderjährige Asylbewerber (UmA)** **AN-01/24**  
Anfragesteller:  
Fraktion AfD
    - 6.2. **Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche** **AN-02/24**  
Anfragesteller:  
Fraktion AfD
    - 6.3. **Aktuelle Bevölkerungsprognose** **AN-03/24**  
Anfragesteller:  
Fraktion B90/DIE GRÜNEN
7. **Berichte und Informationen**
  - 7.1. **Oberbürgermeister**  
Berichterstatter:  
Herr Schick
  - 7.2. **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**  
Berichterstatter:  
Herr Drogl
  - 7.3. **Vorsitzender des Hauptausschusses**  
Berichterstatter:  
Herr Dr. Bialas
  - 7.4. **Petitionen**
  - 7.5. **Ankündigung der Durchführung einer aktuellen Stunde für die StVV am 31.01.2024 mit dem Thema „Aktuelle Schulsituation in Cottbus“**  
Antragsteller:  
Fraktionen CDU; Unser Cottbus!/FDP
  - 7.6. **Ankündigung der Durchführung einer aktuellen Stunde für die StVV am 28.02.2024 mit dem Thema: „Demokratisches Teilhabe und ehrenamtliches Engagement sichern und fördern“**  
Antragsteller:  
Fraktionen B90/DIE GRÜNEN; DIE LINKE.

## AMTLICHER TEIL

**Bekanntmachung**

**Wahl der Abgeordneten des  
Europäischen Parlaments aus der  
Bundesrepublik Deutschland  
Wahl der Stadtverordneten-  
versammlung Cottbus/Chósebusz  
sowie der Ortsbeiräte  
am 9. Juni 2024**

**Wahl zum  
8. Landtag Brandenburg  
am 22. September 2024**

Gemäß § 4 Europawahlgesetz i. V. m. § 9 Absatz 4 Bundeswahlgesetz, § 46 Absatz 5 Brandenburgisches Landeswahlgesetz sowie § 92 Absatz 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt,
4. Telefonnummern und E-Mail-Adressen sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

**Einwilligungserklärung:**

Geben Sie die Daten unter Punkt 4 und 5 in der Bereitschaftserklärung für die Tätigkeit in einem Wahlvorstand freiwillig an, ist die Einwilligung zur Verarbeitung dieser Daten miteingeschlossen.

**Widerspruchsrecht:**

Nach Artikel 7 Absatz 3 i. V. m. Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) können Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit widerrufen. Den Widerspruch senden Sie bitte an die Stadt Cottbus/Chósebusz, Der Oberbürgermeister, Neumarkt 5, 03044 Cottbus.

Cottbus/Chósebusz, 12. Dezember 2023

**gez. Tobias Schick**  
**Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz**

7.7. Ankündigung der Berichte der Beauftragten der Stadt Cottbus/Chósebusz zur StVV am 28.02.2024

**8. Vorlagen der Verwaltung**

8.1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus/Chósebusz für das Haushaltsjahr 2024 **I-001/24 STVV**

**9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**

9.1. Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt  
Antragsteller:  
Fraktion AfD **AT-45/23**

9.2. Beitritt zum „Gesunde Städte Netzwerk der Bundesrepublik“  
Antragsteller:  
Fraktionen DIE LINKE.; CDU; SPD **AT-46/23**

9.3. Prüfung der Beantragung von finanziellen Mitteln aus dem Strukturstärkungsgesetz (Arm Bundesmittel) für die energetische Sanierung von Schulen  
Antragsteller:  
Fraktion AfD **AT-48/23**

9.4. Einrichtung eines externen Bürgerbüros für die Beiräte der Stadt Cottbus und die Beauftragten des Oberbürgermeisters  
Antragsteller:  
Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten **AT-47/23**

**10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen****11. Hinweise und Anfragen****II. Nicht öffentlicher Teil****1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung****2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**

Es liegen keine Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung vor.

**3. Berichte und Informationen**

3.1. Oberbürgermeister  
Berichterstatter:  
Herr Schick

3.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
Berichterstatter:  
Herr Droglá

3.3. Vorsitzender des Hauptausschusses  
Berichterstatter:  
Herr Dr. Bialas

**4. Vorlagen der Verwaltung**

Es liegen keine Vorlagen der Verwaltung vor.

**5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**

Es liegen keine Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung vor.

**6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen****7. Hinweise und Anfragen****8. Schließung der Sitzung**

Cottbus/Chósebusz, 17.01.2024

**gez. Tobias Schick**  
**Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz**

**ENDE AMTSBLATT**

